



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2015/0078
öffentlich

Konzeption der "Frühen Hilfen" im Sinne des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
02.06.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das als Anlage zur Vorlage beigefügte Konzept „Frühe Hilfen in Beckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus entstehen Sachkosten für die Einführung des Netzwerkes Frühe Hilfen und für die Durchführung von Netzwerkkonferenzen.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2015 stehen unter den Produktkonten 060105.533106/733106 – Aufwand/Auszahlungen für soziales Frühwarnsystem – Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über Konzept „Frühe Hilfen in Beckum“ erfolgt auf Grundlage des § 16 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), und § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wichtige Bestandteile der Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sind die Abwehr von Krisen oder einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung. Daneben sind insbesondere auch vorbeugend wirkende Maßnahmen und leicht zugängliche Angebote zur Sicherung und Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenz

bedeutsam. Deshalb haben Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Zusammenhang der Verbesserung eines aktiven vorbeugenden Kinderschutzes, der sogenannten „sozialen Frühwarnsysteme“ oder auch „frühen Hilfen“, noch größere Bedeutung erhalten. Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BKiSchG) hat der Gesetzgeber diese gesellschaftliche Aufgabe gesetzlich normiert. Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz, das in seinen Regelungen Bezug auf eine unterschiedliche Anzahl von Gesetzen nimmt. Es bezieht den Begriff „Kinderschutz“ auf alles, was dem Kindeswohl dient.

Mit dem durch das BKiSchG neu eingefügten § 16 Absatz 3 SGB VIII verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, das System „Frühe Hilfen“ zu verstetigen. Ausführungsbestimmungen hierzu finden sich im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), dem Artikel 1 des BKiSchG.

In § 1 Absatz 4 des KKG heißt es: „Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“

Bereits im Jahre 2007 wurde in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage geschaffen und die Schaffung eines lokalen Frühwarnsystems finanziell bezuschusst. Seinerzeit formulierte auch die Stadt Beckum ein Handlungskonzept „Soziales Frühwarnsystem“ und brachte in diesem Kontext den „Neugeborenenbesuchsdienst“ auf den Weg. Dieser wurde über 2 Jahre mit Landesmitteln von 4.800 Euro pro Jahr bezuschusst und erfolgreich bis Ende des Jahres 2013 von Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Seit Anfang 2014 wurde auf Grund des bestehenden Personalengpasses der Besuchsdienst vorübergehend eingestellt.

Das von der Verwaltung erarbeitete Konzept „Frühe Hilfen in Beckum“ beschreibt die künftige Vorgehensweise zur Erreichung dieses Zieles in der Stadt Beckum.

Das Konzept ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlage(n):

Konzept „Frühe Hilfen in Beckum“